



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

2020

Ausgegeben zu Mainz, den 30. April 2020

Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
28.4.2020	Landesverordnung über ausbildungs- und prüfungsrechtliche Besonderheiten für Lehrämter während der Corona-Pandemie	141
28.4.2020	Dritte Landesverordnung zur Änderung der Vierten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz	146
30.4.2020	Fünfte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (5. CoBeVO)	147

Landesverordnung über ausbildungs- und prüfungsrechtliche Besonderheiten für Lehrämter während der Corona-Pandemie Vom 28. April 2020

Aufgrund des § 26 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 2030-1, und

des § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 463), BS 223-1, wird im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport verordnet:

Teil 1

Allgemeine Bestimmung

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Besonderheiten hinsichtlich

1. der Ausbildung und Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen (Teil 2),
2. der Ausbildung und Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (Teil 3),
3. der Ausbildung und Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen (Teil 4),
4. der Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung an Grundschulen, Realschulen plus, Gymnasien oder berufsbildenden Schulen im Seiteneinstieg (Teil 5),
5. der Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen (Teil 6)

wegen des aus Gründen des Infektionsschutzes anlässlich der Corona-Pandemie an Schulen in Rheinland-Pfalz nicht regulär stattfindenden Präsenzunterrichts im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020.

Teil 2

Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen

§ 2

Grundsatz

Für die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an

berufsbildenden Schulen und an Förderschulen gilt die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen vom 3. Januar 2012 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 27. November 2015 (GVBl. S. 418), BS 2030-48, soweit die §§ 3 und 4 nichts Abweichendes regeln. Anwärterinnen und Anwärter im Sinne der §§ 3 und 4 sind auch die Anwärterinnen und Anwärter im Quereinstieg.

§ 3

Unterrichtsbesuch

(1) Für Anwärterinnen und Anwärter, die im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020 die Ausbildung nach Teil 2 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen absolvieren, richtet sich die Zahl der Unterrichtsbesuche zur Begutachtung nach Absatz 2.

(2) Können wegen des Entfalls des regulären Präsenzunterrichts an Schulen die Unterrichtsbesuche zur Begutachtung nach § 13 Abs. 2 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen nicht in der dort geforderten Zahl durchgeführt werden, genügt es, wenn im Falle des § 13 Abs. 2 Satz 1 mindestens zwei, im Falle des § 13 Abs. 2 Satz 2 mindestens vier und im Falle des § 13 Abs. 2 Satz 3 mindestens drei Unterrichtsbesuche zur Begutachtung durchgeführt werden.

§ 4

Praktische Prüfung

(1) Für Anwärterinnen und Anwärter, die im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020 die Zweite Staatsprüfung absolvieren und bei der praktischen Prüfung nach § 19 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen noch keinen Prüfungsunterricht oder nur in einem Ausbildungsfach einen Prüfungsunterricht abgelegt haben, wird der jeweils noch abzulegende Prüfungsunterricht durch eine alternative Prüfung (Unterrichtsprüfung) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 ersetzt.

(2) Die Unterrichtsprüfung besteht aus der Vorstellung des geplanten Prüfungsunterrichts und einem Prüfungsgespräch auf der Grundlage des vorgestellten Prüfungsunterrichts in dem jeweiligen Ausbildungsfach, in dem die Lehrbefähigung erworben werden soll. Jede Unterrichtsprüfung dauert etwa 45 Minuten, davon etwa 15 Minuten für die Vorstellung des geplanten Prüfungsunterrichts und etwa 30 Minuten für das Prüfungsgespräch auf der Grundlage des vorgestellten Prüfungsunterrichts. Die Unterrichtsprüfungen beziehen sich in der Regel für das Lehramt an berufsbildenden Schulen auf unterschiedliche Schulformen und für das Lehramt an Gymnasien auf unterschiedliche Schulstufen; sofern ein Prüfungsunterricht bereits abgelegt wurde, beziehen sich die Unterrichtsprüfung und der Prüfungsunterricht in der Regel für das Lehramt an berufsbildenden Schulen auf unterschiedliche Schulformen und für das Lehramt an Gymnasien auf unterschiedliche Schulstufen.

(3) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter bestimmt die Klassen oder Lerngruppen, auf die sich die Unterrichtsprüfung bezieht. In der Regel bezieht sie sich auf die durch Ausbildungsunterricht bekannten Klassen oder Lerngruppen. Wünsche der Anwärterinnen und Anwärter sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(4) Die Anwärterin oder der Anwärter reicht jeweils am Vormittag bis 10 Uhr des letzten Werktages vor der jeweiligen Unterrichtsprüfung den Entwurf der Unterrichtsstunde an der von der Seminarleitung bestimmten Stelle ein. Der Entwurf ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(5) Der Prüfungsausschuss oder der Unterausschuss berät über das Ergebnis der Unterrichtsprüfung. Kommt ein Einvernehmen im Ausschuss nicht zustande, setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente und der Vorschläge die Note gemäß § 21 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen fest. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses gibt der Anwärterin oder dem Anwärter die Note für die Unterrichtsprüfung mit Begründung am Prüfungstag bekannt.

(6) Personen, die Prüferin oder Prüfer oder Vorsitzende oder Vorsitzender eines Prüfungsausschusses gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen sein können, sowie weitere an der Ausbildung beteiligte Personen können bei der Prüfung einschließlich der Beratung und Beschlussfassung anwesend sein, sofern die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei Unterausschüssen die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses, die Zustimmung erteilt. Diese darf nur erteilt werden, wenn Gründe des Infektionsschutzes nicht entgegenstehen.

(7) § 19 Abs. 2, 4 und 7 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen gilt entsprechend.

(8) Soweit in Absatz 4 und in § 19 Abs. 4 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen auf Werktagen abgestellt wird, werden die Samstage nicht mitgezählt.

(9) Wird die praktische Prüfung nach den Absätzen 1 bis 8 abgelegt, gilt § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 2 und 3 Nr. 2, 4 und 5 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen entsprechend.

Teil 3

Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen

§ 5

Grundsatz

Für die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen gilt die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen vom 27. August 1997 (GVBl. S. 335), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 27. November 2015 (GVBl. S. 418), BS 2030-50, soweit die §§ 6 und 7 nichts Abweichendes regeln.

§ 6

Unterrichtsbesuch

(1) Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020 die Ausbildung nach Teil 1 Abschnitt 2 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen absolvieren, richtet sich die Zahl der Unterrichtsbesuche zur Begutachtung nach Absatz 2.

(2) Können wegen des Entfalls des regulären Präsenzunterrichts an Schulen die Unterrichtsbesuche zur Begutachtung nach § 10 Abs. 1 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen nicht in der dort geforderten Zahl durchgeführt werden, genügt es, wenn mindestens zwei Unterrichtsbesuche zur Begutachtung durchgeführt werden.

§ 7

Praktische Prüfung

(1) Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020 die Zweite Staatsprüfung absolvieren und bei der praktischen Prüfung nach § 19 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen noch keine Lehrprobe oder nur in einem Fach eine Lehrprobe abgelegt haben, wird die jeweils noch abzulegende Lehrprobe durch eine alternative Prüfung (Unterrichtsprüfung) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 ersetzt.

(2) Die Unterrichtsprüfung besteht aus der Vorstellung der geplanten Lehrprobe und einem Prüfungsgespräch auf der Grundlage der vorgestellten Lehrprobe in dem jeweiligen Fach, in dem die Lehrbefähigung erworben werden soll. Jede Unterrichtsprüfung dauert etwa 45 Minuten, davon etwa 15 Minuten für die Vorstellung der geplanten Lehrprobe und etwa 30 Minuten für das Prüfungsgespräch auf der Grundlage der vorgestellten Lehrprobe.

(3) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter bestimmt die Klassen, auf die sich die Unterrichtsprüfung bezieht. In der Regel bezieht sie sich auf die durch Ausbildungsunterricht bekannten Klassen. Wünsche der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(4) Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter reicht jeweils am Vormittag bis 10 Uhr des letzten Werktages vor der jeweiligen Unterrichtsprüfung den Entwurf der Unterrichtsstunde an der von der Seminarleitung bestimmten Stelle ein. Der Entwurf ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(5) Personen, die Prüferin oder Prüfer oder Vorsitzende oder Vorsitzender eines Prüfungsausschusses gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sein können, sowie an der Ausbildung beteiligte Mentorinnen und Mentoren und Lehrkräfte können bei der Prüfung einschließlich der Beratung und Beschlussfassung anwesend sein, sofern die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei Unterausschüssen die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses, die Zustimmung erteilt. Diese darf nur erteilt werden, wenn Gründe des Infektionsschutzes nicht entgegenstehen.

(6) § 19 Abs. 2, 4, 6 und 7 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen gilt entsprechend; § 19 Abs. 6 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass der Prüfungsausschuss oder der Unterausschuss über das Ergebnis der Unterrichtsprüfung berät.

(7) Soweit in Absatz 4 und in § 19 Abs. 4 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen auf Werktage abgestellt wird, werden die Samstage nicht mitgezählt.

(8) Wird die praktische Prüfung nach den Absätzen 1 bis 7 abgelegt, gilt § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 2 und 3 Nr. 2, 4 und 5 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen entsprechend.

Teil 4 Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen

§ 8 Grundsatz

Für die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen gilt die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen vom 27. August 1997 (GVBl. S. 343), zuletzt geändert durch § 19 des Gesetzes vom 27. November 2015 (GVBl. S. 418), BS 2030-51, soweit die §§ 9 und 10 nichts Abweichendes regeln.

§ 9 Unterrichtsbesuch

(1) Für Realschullehreranwärterinnen und Realschullehreranwärter, die im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020 die Ausbildung nach Teil 1 Abschnitt 2 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen absolvieren, richtet sich die Zahl der Unterrichtsbesuche zur Begutachtung nach Absatz 2.

(2) Können wegen des Entfalls des regulären Präsenzunterrichts an Schulen die Unterrichtsbesuche zur Begutachtung nach § 10 Abs. 1 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen nicht in der dort geforderten Zahl durchgeführt werden, genügt es, wenn mindestens zwei Unterrichtsbesuche zur Begutachtung durchgeführt werden.

§ 10 Praktische Prüfung

(1) Für Realschullehreranwärterinnen und Realschullehreranwärter, die im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020 die Zweite Staatsprüfung absolvieren und bei der praktischen Prüfung nach § 19 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen noch keine Lehrprobe oder nur in einem Fach eine Lehrprobe abgelegt haben, wird die jeweils noch abzulegende Lehrprobe durch eine alternative Prüfung (Unterrichtsprüfung) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 ersetzt.

(2) Die Unterrichtsprüfung besteht aus der Vorstellung der geplanten Lehrprobe und einem Prüfungsgespräch auf der Grundlage der vorgestellten Lehrprobe in dem jeweiligen Fach, in dem die Lehrbefähigung erworben werden soll. Jede Unterrichtsprüfung dauert etwa 45 Minuten, davon etwa 15 Minuten für die Vorstellung der geplanten Lehrprobe und etwa 30 Minuten für das Prüfungsgespräch auf der Grundlage der vorgestellten Lehrprobe.

(3) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter bestimmt die Klassen, auf die sich die Unterrichtsprüfung bezieht. In der Regel bezieht sie sich auf die durch Ausbildungsunterricht bekannten Klassen. Wünsche der Realschullehreranwärterinnen und Realschullehreranwärter sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(4) Die Realschullehreranwärterin oder der Realschullehreranwärter reicht jeweils am Vormittag bis 10 Uhr des letzten Werktages vor der jeweiligen Unterrichtsprüfung den Entwurf der Unterrichtsstunde an der von der Seminarleitung bestimmten Stelle ein. Der Entwurf ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(5) Der Prüfungsausschuss oder der Unterausschuss berät über das Ergebnis der Unterrichtsprüfung. Kommt ein Einvernehmen im Ausschuss nicht zustande, setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und der Vorschläge die Note gemäß § 21 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen fest. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses gibt der Realschullehreranwärterin oder dem Realschullehreranwärter die Note für die Unterrichtsprüfung mit Begründung am Prüfungstag bekannt.

(6) Personen, die Prüferin oder Prüfer oder Vorsitzende oder Vorsitzender eines Prüfungsausschusses gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen sein können, sowie an der Ausbildung beteiligte Lehrkräfte können bei der Prüfung einschließlich der Beratung und Beschlussfassung anwesend sein, sofern die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei Unterausschüssen die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses, die Zustimmung erteilt. Diese darf nur erteilt werden, wenn Gründe des Infektionsschutzes nicht entgegenstehen.

(7) § 19 Abs. 2, 4 und 7 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen gilt entsprechend.

(8) Soweit in Absatz 4 und in § 19 Abs. 4 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das

Lehramt an Realschulen auf Werktage abgestellt wird, werden die Samstage nicht mitgezählt.

(9) Wird die praktische Prüfung nach den Absätzen 1 bis 8 abgelegt, gilt § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 2 und 3 Nr. 2, 4 und 5 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen entsprechend.

Teil 5 **Prüfung von Lehrkräften im Seiteneinstieg**

§ 11 **Grundsatz**

Für die Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung an Grundschulen, Realschulen plus, Gymnasien oder berufsbildenden Schulen gilt die Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung vom 30. April 2013 (GVBl. S. 143), zuletzt geändert durch § 20 des Gesetzes vom 27. November 2015 (GVBl. S. 418), BS 2030-49, soweit § 12 nichts Abweichendes regelt.

§ 12 **Praktische Prüfung**

(1) Für Lehrkräfte, die im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020 die Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung an Grundschulen, Realschulen plus, Gymnasien oder berufsbildenden Schulen absolvieren und bei der praktischen Prüfung nach § 10 der Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung noch keinen Prüfungsunterricht oder nur in einem Ausbildungsfach einen Prüfungsunterricht abgelegt haben, wird der jeweils noch abzulegende Prüfungsunterricht durch eine alternative Prüfung (Unterrichtsprüfung) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 ersetzt.

(2) Die Unterrichtsprüfung besteht aus der Vorstellung des geplanten Prüfungsunterrichts und einem Prüfungsgespräch auf der Grundlage des vorgestellten Prüfungsunterrichts in dem jeweiligen Ausbildungsfach. Jede Unterrichtsprüfung dauert etwa 45 Minuten, davon etwa 15 Minuten für die Vorstellung des geplanten Prüfungsunterrichts und etwa 30 Minuten für das Prüfungsgespräch auf der Grundlage des vorgestellten Prüfungsunterrichts. Die Unterrichtsprüfungen beziehen sich in der Regel für die Erlangung der Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen auf unterschiedliche Schulformen und für die Erlangung der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien auf unterschiedliche Schulstufen; sofern ein Prüfungsunterricht bereits abgelegt wurde, beziehen sich die Unterrichtsprüfung und der Prüfungsunterricht in der Regel für die Erlangung der Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen auf unterschiedliche Schulformen und für die Erlangung der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien auf unterschiedliche Schulstufen.

(3) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter bestimmt die Klassen oder Lerngruppen, auf die sich die Unterrichtsprüfung bezieht. In der Regel bezieht sie sich auf die durch Unterricht bekannten Klassen oder Lerngruppen. Wünsche der Lehrkraft sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(4) Die Fachleiterin oder der Fachleiter für das jeweilige Ausbildungsfach legt das Thema der Unterrichtsprüfung fest. Das Thema wird der Lehrkraft am fünften Werktag vor der Unterrichtsprüfung bekannt gegeben. Findet in beiden Fächern die Unterrichtsprüfung an demselben Tag statt, so werden beide Themen am zehnten Werktag vor diesem Tag bekannt gegeben.

(5) Die Lehrkraft reicht jeweils am Vormittag bis 10 Uhr des letzten Werktages vor der jeweiligen Unterrichtsprüfung den Entwurf der Unterrichtsstunde an der von der Seminarleitung bestimmten Stelle ein. Der Entwurf ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(6) Der Prüfungsausschuss oder der Unterausschuss berät über das Ergebnis der Unterrichtsprüfung. Kommt ein Einvernehmen im Ausschuss nicht zustande, setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und der Vorschläge die Note gemäß § 12 der Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung fest. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses gibt der Lehrkraft die Punktzahl und die Note für die Unterrichtsprüfung mit Begründung am Prüfungstag bekannt.

(7) Personen, die Mitglieder oder Vorsitzende gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung sein können, sowie an der Ausbildung beteiligte Lehrkräfte können bei der Prüfung einschließlich der Beratung und Beschlussfassung anwesend sein, sofern die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei Unterausschüssen die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses, die Zustimmung erteilt. Diese darf nur erteilt werden, wenn Gründe des Infektionsschutzes nicht entgegenstehen.

(8) § 10 Abs. 2 und 7 der Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung gilt entsprechend.

(9) Soweit in den Absätzen 4 und 5 auf Werktage abgestellt wird, werden die Samstage nicht mitgezählt.

(10) Wird die praktische Prüfung nach den Absätzen 1 bis 9 abgelegt, gilt § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 2 und 3 Nr. 2, 4 und 5 der Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung entsprechend.

Teil 6 **Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen**

§ 13 **Grundsatz**

Für die Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen gilt die Landesverordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen vom 16. September 2013 (GVBl. S. 372; 2014 S. 22), geändert durch § 21 des Gesetzes vom 27. November 2015 (GVBl. S. 418), BS 223-1-55, soweit § 14 nichts Abweichendes regelt.

§ 14 **Praktische Prüfung**

(1) Für Lehrkräfte, die im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020

1. die Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis absolvieren und noch keinen Prüfungsunterricht,
2. die Prüfung für das Lehramt der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen absolvieren und noch keinen oder nur einen Prüfungsunterricht

bei der praktischen Prüfung nach § 10 der Landesverordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen abgelegt haben, wird der jeweils noch abzulegende Prüfungsunterricht durch eine alternative Prüfung (Unterrichtsprüfung) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 ersetzt.

(2) Die Unterrichtsprüfung besteht aus der Vorstellung des geplanten Prüfungsunterrichts und einem Prüfungsgespräch auf der Grundlage des vorgestellten Prüfungsunterrichts in dem jeweiligen Prüfungsfach. Jede Unterrichtsprüfung dauert etwa 45 Minuten, davon etwa 15 Minuten für die Vorstellung des geplanten Prüfungsunterrichts und etwa 30 Minuten für das Prüfungsgespräch auf der Grundlage des vorgestellten Prüfungsunterrichts. Bei der praktischen Prüfung für das Lehramt der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen beziehen sich die Unterrichtsprüfungen auf zwei unterschiedliche Schulformen der berufsbildenden Schule; sofern ein Prüfungsunterricht bereits abgelegt wurde, beziehen sich die Unterrichtsprüfung und der Prüfungsunterricht auf zwei unterschiedliche Schulformen der berufsbildenden Schule.

(3) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter bestimmt die Klassen oder Lerngruppen, auf die sich die Unterrichtsprüfung bezieht. In der Regel bezieht sie sich auf die durch Ausbildungsunterricht bekannten Klassen oder Lerngruppen. Vorschläge der Lehrkraft sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(4) Die Lehrkraft reicht jeweils am Vormittag bis 10 Uhr des letzten Werktages vor der jeweiligen Unterrichtsprüfung den Entwurf der Unterrichtsstunde an der von der Seminarleitung bestimmten Stelle ein. Der Entwurf ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(5) Personen, die Mitglieder oder Vorsitzende gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Landesverordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen sein können, können

bei der Prüfung einschließlich der Beratung und Beschlussfassung anwesend sein, sofern die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei Unterausschüssen die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses, die Zustimmung erteilt. Diese darf nur erteilt werden, wenn Gründe des Infektionsschutzes nicht entgegenstehen.

(6) § 10 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, 5, 7 und 8 der Landesverordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen gilt entsprechend; § 10 Abs. 7 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass der Prüfungsausschuss oder der Unterausschuss über das Ergebnis der Unterrichtsprüfung berät.

(7) Soweit in Absatz 4 und in § 10 Abs. 5 der Landesverordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen auf Werktage abgestellt wird, werden die Samstage nicht mitgezählt.

(8) Wird die praktische Prüfung nach den Absätzen 1 bis 7 abgelegt, gilt § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 2 und 3 Nr. 3 der Landesverordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen entsprechend.

Teil 7 Schlussbestimmung

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Es treten außer Kraft:

1. die §§ 4, 7 und 10 bis 14 am 15. Juli 2020,
2. die Verordnung im Übrigen am 15. Juli 2021.

Mainz, den 28. April 2020
Die Ministerin für Bildung
Stefanie Hubig